

Zur Geschichte des Epameinondas.

Bei der mir übertragenen Neu-Bearbeitung des Artikels über Epameinondas für die von Wissowa herausgegebene Pauly'sche Real-Encyclopädie der classischen Alterthumswissenschaft wurde ich besonders auf einen Punkt aufmerksam, bezüglich dessen man, wie ich glaube, weiter kommen kann, als es bisher der Forschung gelungen ist: den Process des Epameinondas und seiner Collegen¹ nach ihrem ersten Feldzug in die Peloponnes (Winter 370 auf 369). Bevor ich in die Discussion eintrete, will ich den allgemeinen Eindruck wiedergeben, der sich mir aus der Nachprüfung der Ueberlieferung über das Zeitalter des Epameinondas ergeben hat. Ich halte die von Ernst von Stern in seiner 'Geschichte der spartanischen und thebanischen Hegemonie vom Königsfrieden bis zur Schlacht bei Mantinea' (Dorpat 1884) S. 47 ff. und in seiner zweiten Schrift 'Xenophons Hellenika und die böotische Geschichtsüberlieferung' (Dorpat 1887) begründete Ansicht, dass die gesammte Ueberlieferung über Epameinondas, die verlorene Biographie Plutarchs eingeschlossen, von dem Bestreben beeinflusst ist, die Lebensgeschichte ihres Helden zu verherrlichen und auszuschnücken und dass sie in letzter Linie der die Zeit des thebanischen Aufschwungs verherrlichenden böotischen Geschichtstradition entstammt, für richtig, wenn ich auch die weiteren Folgerungen dieses Forschers über die Träger dieser Tradition dahingestellt sein lasse. Nach meiner Ueberzeugung ist das Zeitalter des Epameinondas in reichlichem Masse von historischen Fälschungen überwuchert; allerdings ist dabei festzuhalten, dass sie nur der

¹ Die Frage, wie viele Collegen Epameinondas neben Pelopidas an seiner Seite hatte, ist besser unbeantwortet zu lassen; Ernst v. Stern (Gesch. der spart. und theban. Hegemonie 170, 1) nimmt mit Corn. Nep. Ep. c. 7, 3 und Appian Syr. c. 41 an, dass mit den Beiden nur noch ein Boiotarch ausgezogen sei.

Ausschmückung der Einzelheiten dienen und dass in der Ueberlieferung der allgemeine Zusammenhang und der Fortgang der Ereignisse gewahrt ist.

Unsere Quellen für den Process des Epameinondas sind: Plutarchs Pelopidas c. 24. 25 und Apophth. Epam. c. 23; Pausanias IX 14, 7¹; Cornelius Nepos, Epaminondas c. 7. 8; Appian, Syr. c. 41; Aelian, Var. Hist. XIII 42. Als am Wichtigsten erscheint es, über die Frage des Rechtsverfahrens gegen Epameinondas zur Klarheit zu gelangen. Als Ursache des Processes wird die Thatsache bezeichnet, dass Epameinondas und seine Mitfeldherren den Feldzug kurz vor der Wintersonnenwende antraten und obwohl zu diesem Zeitpunkt der Wechsel der Boiotarchie stattfinden sollte, das Commando über die gesetzliche Frist hinaus führten (Plut. Pel. c. 24, ebenso Apophth., Pausanias, Aelian), nach den citirten Quellen (und Corn. Nep. Ep. c. 7, 5) vier Monate länger²; auf die eigenmächtige Fortführung des Amtes war Todesstrafe gesetzt. Die Voraussetzung, von welcher unsere Quellen ausgehen, ist, dass Epameinondas und seine Collegen für das nächste Jahr nicht zu Boiotarchen wiedergewählt waren; nur bei Cornelius Nepos (Epam. c. 7, 3) und Appian a. O. ist die Sache dahin umgebildet, dass ihnen durch Volksbeschluss das Amt abgenommen ward und sie die Rückberufung nach Hause erhielten — ersichtlich ein Missverständniss oder, was wahrscheinlicher ist, eine willkürliche Erweiterung der ursprünglichen Tradition, welche die Missgunst des Volkes gegen Epameinondas ins Licht setzen soll. Der weitere Verlauf des Processes ist in sentimentaler Weise ausgemalt: dass an der Erhebung der Anklage der Neid von Epameinondas' politischen Gegnern und die Wankelmüthigkeit des Volkes den Hauptantheil hatten³, dass Epameinon-

¹ Nach dem Nachweis von v. Wilamowitz (Hermes VIII 439 und *Commentariolum grammaticum*, Greifswalder Vorlesungsverzeichniss für das Wintersemester 1879/80 S. 11) aus der verlorenen Epameinondas-Biographie des Plutarch geschöpft.

² Nach Appian l. I. gar sechs Monate länger. Vgl. darüber Bauch, Epaminondas und Thebens Kampf um die Hegemonie (Breslau 1834) S. 51 n. 108, Grote *Hist. of Greece* ² IX 451 ff., v. Stern a. a. O. 181 n. 1.

³ Auch von den meisten Neueren vertreten, so von Meissner, Epaminondas' Biographie (Prag 1798—1801) 357 ff., Bauch a. a. O. 52 ff., L. Pomtow, Das Leben des Epaminondas (Berlin 1870) 88, Lachmann Geschichte Griechenlands von dem Ende des peloponnesischen Krieges bis

das alle Schuld seiner Mitfeldherren auf sich nahm¹ — er hält bei dieser Gelegenheit eine grosse Rechtfertigungsrede —, dass er aber zum Schlusse ohne förmliche Abstimmung freigesprochen ward. Wenn man jetzt auch die Auffassung des Alterthums fallen gelassen hat, dass der Process eine Haupt- und Staatsaction gewesen sei und es sich wirklich für Epameinondas um eine Todesgefahr gehandelt habe, so hält man doch an der von der Ueberlieferung berichteten Ursache fest, warum Epameinondas und seine Genossen vor Gericht gezogen wurden. Nun sahen wir, dass die Ansicht darüber mit der anderen Anschauung fest verknüpft ist, Epameinondas und seine Collegen seien für das folgende Jahr nicht mehr zu Boiotarchen ernannt worden. Allein es ist mehr als fraglich, ob diese Voraussetzung richtig ist; und doch ist die Entscheidung darüber, ob Epameinondas und Pelopidas für das Jahr 370/69 zu Boiotarchen wiedergewählt wurden, für die Ansicht über den Process geradezu fundamental. Für die Wiederwahl sprachen sich Grote², Curtius³ und von Stern⁴ aus, während Bauch⁵ und Sievers⁶ dies leugneten. Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Entscheidung darüber ab, ob der zweite Feldzug des Epameinondas in die Peloponnes in das Jahr 369 oder 368 gehört, da es unabweisbar ist, dass er damals den Befehl als Boiotarch führte⁷. In letzter Zeit wollte Fr. Reuss⁸ gerade auf Grund der oben herangezogenen Stellen aus Plutarch und den übrigen Autoren über den Process die Ansicht begründen, dass der zweite Zug des Epameinondas erst in den Sommer 368 zu setzen sei. Allein seine Argumentation hat eher gezeigt, dass die

zu dem Regierungsantritte Alexander des Grossen I 367 ff., Curtius Griech. Gesch. ² III 333 ff. Dagegen Grote ² IX 458 ff., v. Stern a. a. O. 181 ff.

¹ Dass dies rechtlich unmöglich war, braucht nicht bemerkt zu werden, da jedes Mitglied eines Collegiums für dessen Gesamttätigkeit verantwortlich gemacht wurde. Vgl. auch von Stern a. a. O. 170¹.

² *Hist. of Greece* ² IX 460.

³ Griech. Gesch. ² III 766, Anm. 31.

⁴ a. a. O. 182.

⁵ a. a. O. 53.

⁶ Geschichte Griechenlands vom Ende des peloponnesischen Krieges bis zur Schlacht bei Mantinea S. 277.

⁷ Sievers' Annahme (a. a. O. 277. 393) von einer Nachwahl des Epameinondas od. ähnl. ist ganz unwahrscheinlich. Vgl. auch Grote ² IX 460, Anm. 2.

⁸ Jahrb. f. cl. Philol. CLI (1895), 543.

von ihm vertretene Annahme ganz unglaubwürdig ist; es wird gerathen sein, an der von Sievers begründeten Chronologie für die Zeit von 369 ab festzuhalten, da ein Abweichen von derselben in unlösbare Schwierigkeiten verwickelt, besonders was die Zeit der Züge des Pelopidas nach Thessalien anlangt, mit welchen wieder Epameinondas' Geschichte eng zusammenhängt. Speciell bezüglich des zweiten Zuges des Epameinondas in die Peloponnes haben ausser Sievers¹ noch Krüger², Grote³ und Beloch⁴ gezeigt, dass derselbe in den Sommer 369 zu setzen ist. Es wird demnach als sicher anzunehmen sein, dass sowohl Epameinondas als Pelopidas für das Jahr 370/69 zu Boiotarchen wiedergewählt wurden⁵; wenn wir auch über den Termin der Beamtenwahlen in Boiotien nicht unterrichtet sind, so kann man nicht daran zweifeln, dass dieselben einige Zeit vor dem Beginn des Amtsjahres d. h. der Wintersonnenwende stattgefunden haben werden. Aller Wahrscheinlichkeit traten demnach Epameinondas und Pelopidas den Zug in die Peloponnes an, nachdem sie bereits zu Boiotarchen für 370/69 designirt waren. Damit fällt aber die Voraussetzung, von welcher die Ueberlieferung ausgeht, in sich zusammen und der Grund, welchen sie für die Anklage des Epameinondas angiebt, kann nicht richtig sein: wenn Epameinondas und Pelopidas zu Boiotarchen für das folgende Jahr wiedergewählt waren, kann ihnen die Fortführung des Commandos nicht als Verbrechen angerechnet worden sein⁶. Die Neueren sind sich des Widerspruchs nicht bewusst geworden, wenn sie die Wiederwahl annahmen und doch an dem Bericht über die

¹ a. a. O. 392 ff.

² Zu Clintons Fasti Hellen. a. 368. 367.

³ ²X 12.

⁴ Griech. Gesch. 2, 265, N. 3.

⁵ Für Pelopidas geht dies daraus hervor, dass er im Sommer 369 seinen ersten Zug nach Thessalien unternahm.

⁶ Man könnte, um diesem zwingenden Schlusse zu entgehen, höchstens annehmen, dass dies nicht für die beiden Feldherren, wohl aber für diejenigen ihrer Collegen galt, welche etwa bei der Wiederwahl nicht in ihrem Amte bestätigt worden waren, und dass die Anklage sich in erster Linie gegen Letztere richtete und Epameinondas und Pelopidas nur insofern traf, als sie diese angeblich (Plut. Pelop. c. 24. Corn. Nep. Ep. c. 7, 4. Appian l. l.) zur ungesetzlichen Fortführung des Amtes bestimmten. Allein in der Ueberlieferung ist die Anklage ersichtlich gegen Epameinondas selbst gerichtet und er erscheint als der Hauptschuldige.

Anklage gegen Epameinondas festhielten¹; Beloch allein hat das Verdienst erkannt zu haben², dass dies eine Absurdität in sich schliesst. Dass die Todesstrafe für die eigenmächtige Bekleidung der Boiotarchie über die gesetzliche Frist hinaus gesetzt war, natürlich nur, wenn die betreffenden Beamten nicht wiedergewählt worden waren, daran zu zweifeln liegt keine Ursache vor; von diesem ihr bekannten Grundsatz nahm die antike Ueberlieferung den Ausgangspunkt für ihre Auffassung von dem Process des Epameinondas; der einfache Sachverhalt, wie wir ihn später herzustellen versuchen werden, reichte für das mit möglichst vollen Farben auszufüllende Charakterbild ihres Helden nicht aus. Nichts Anderes als eine weitere Absurdität wäre es anzunehmen, das Verbrechen des Epameinondas habe darin bestanden, dass er sich nicht unmittelbar nach Ablauf seines Amtsjahres 371/70 der Rechenschaft unterzog; bei einem Volke wie den Thebanern, die, wie jüngst treffend hervorgehoben wurde³, ihre politischen Interessen durchaus den militärischen Gesichtspunkten unterzuordnen verstanden, wäre es eine Ungeheuerlichkeit gewesen, die wiedergewählten Boiotarchen, wenn sie im Felde standen, zu zwingen, die ihnen anvertraute Aufgabe liegen zu lassen und heimzukehren, um einer staatsrechtlichen Formalität zu genügen. Im Gegentheil, man wird auch da eine Suspension der Rechenschaftspflicht, oder wenigstens deren Hinausschiebung annehmen dürfen, wie sie auch für Athen zu constatiren ist⁴.

Die Unmöglichkeit, mit dem überlieferten Bericht auszukommen, bleibt also; es gilt eine Lösung für diese Aporie zu finden. Beloch hat dies auch versucht (a. a. O.); er streicht den ersten Process des Jahres 369 ganz aus der Geschichte und hält nur an der von Diodor XV 72, 1. 2 berichteten Absetzung — besser Nichtwiederwahl — des Epameinondas nach dem zweiten

¹ Curtius (2 III 335) scheint dies bis zu einem gewissen Grade gefühlt zu haben, wenn er sagt: 'Die Vernachlässigung der verfassungsmässigen Bestimmungen lag also im Grunde nur darin, dass er (Epameinondas) nicht persönlich in Theben erschienen war, um sich für den Anfang des neuen Amtsjahres, im Monat Bukatios, um Erneuerung der Feldherrnwürde zu bewerben.' Allein man sieht, welche leblose Pedanterie den Thebanern mit einer solchen Auffassung zugeschrieben wird.

² a. a. O. 2, 266 Anm. 1.

³ Lammert, Neue Jahrbücher für das class. Alterthum etc. II (1899), 22.

⁴ Vgl. Hermes XXVIII 554 ff.

Feldzug in die Peloponnes (Sommer 369) fest, auf welche er alle überlieferten Nachrichten über das Rechtsverfahren, das er als Process bei der Rechenschaftsablage deutet, bezieht. Allein dieses Vorgehen ist doch zu radical und durchhaut den Knoten, anstatt ihn zu lösen. Ich betonte oben, dass die Ueberlieferung über Epameinondas' Zeitalter, was die allgemeinen Züge anlangt, glaubwürdig sei; nun verknüpfen die Quellen einstimmig den Process des Epameinondas mit seinem ersten Feldzug in die Peloponnes. Auch über die Einbeziehung des Pelopidas in die Anklage schlüpft Beloch zu leicht hinweg.

Der Ausweg muss meines Erachtens nach einer anderen Richtung hin gesucht werden; es ist an dem Zeitpunkt des Processes festzuhalten, aber ein anderer Rechtsgrund für die Erhebung der Anklage ausfindig zu machen, als die Ueberlieferung angebt. Dass deren Anschauung unmöglich richtig ist, erkannten wir früher. Man könnte daran denken, dass die Thebaner bei der Aussendung des Epameinondas in die Peloponnes einen Beschluss fassten, durch welchen ihm vorgeschrieben wurde, nach Ablauf einer bestimmten Zeit nach Hause zurückzukehren. Die Möglichkeit dafür wird durch eine Stelle Xenophons nahegelegt, die allerdings, was zuzugeben ist, gewisse Schwierigkeiten des Verständnisses bietet; Xenophon Hell. VII 5, 18 beginnt, da er von den Erwägungen spricht, welche (freilich nach seiner eigenen Auffassung) Epameinondas dazu führten, im Jahre 362 eine Entscheidungsschlacht bei Mantinea zu wagen, mit den Worten: ὁ δ' αὖ Ἐπαμεινώνδας ἐνθυμούμενος, ὅτι ὀλίγων μὲν ἡμερῶν ἀνάγκη ἔσοιτο ἀπίεσαι διὰ τὸ ἐξήκειν τῇ στρατείᾳ τὸν χρόνον κτλ. Dieser Passus wurde in verschiedenem Sinne gedeutet. Schäfer wies darauf hin¹, dass es sich hier im Hochsommer 362 nicht um das gesetzliche Ende der Boiotarchie handeln könne und hielt es daher für wahrscheinlich, dass die Thebaner dem Epameinondas — der, wie Schäfer glaubt, damals mit unbeschränkten Vollmachten für die Kriegführung bekleidet war — eine Frist setzten, binnen deren er das Heer zurückführen sollte². Dagegen nahm Bauch an³, dass damit gesagt sei, dass die Dienstzeit

¹ Demosthenes I III 2, 8.

² Vor Schäfer warf Lachmann a. a. O. I 419 (Note 2) den mehr als verwegenen Einfall hin, Xenophon habe bei seiner Aeusserung sich eine Verwechslung mit dem ersten Einfall in Lakonien zu Schulden kommen lassen. Ihm folgte darin Pomtow a. a. O. 110, n. 1.

³ Bauch l. l. 81.

mehrerer Söldner oder Bündner zu Ende gehen mochte; und eine ähnliche Anschauung vertraten Grote¹ und v. Stern², welche meinten, dass Epameinondas seine bundesgenössischen Truppen mit Rücksicht auf die bevorstehende Ernte nicht mehr zusammenhalten konnte. Dem Wortlaut Xenophons wird Schäfers Deutung am ehesten gerecht; nach der Ausdrucksweise des Schriftstellers muss Epameinondas im Jahre 362 irgend welche zeitliche Beschränkung von den Thebanern gesetzt worden sein (ein Analogon aus den sicilischen Verhältnissen des Jahres 406 bietet dazu Diod. XIII 88, 7). War dies aber damals der Fall, so kann man es für den ersten Feldzug viel eher annehmen, wenn auch an eine Verwechslung der Situation in beiden Zügen von Seiten Xenophons, wie sie Lachmann für wahrscheinlich hielt, im Ernste nicht zu denken ist. Eine solche Beschränkung könnte mit der schlechten finanziellen Lage Thebens erklärt werden, wie sie für 370 durch die Thatsache bezeugt ist, dass die Thebaner zu Beginn des Zugs von Elis zehn Talente borgen mussten (Xen. Hell. VI 5, 19); der Termin, welcher Epameinondas für die Rückkehr angegeben wurde, hätte dann mit den für den Feldzug ausgeworfenen Geldmitteln zusammengehangen. Immerhin ist es aber rätlicher, nicht an eine Beschränkung zeitlicher Natur zu denken, die Epameinondas bei Antritt seines Zuges auferlegt wurde, sondern an eine solche anderer Art. Dazu ist es nöthig, das rechtliche Verhältniss Thebens zu seinen Bundesgenossen ins Auge zu fassen.

Es ist bekannt, dass die Thebaner die Lage der Dinge benützten, welche durch die Zurückziehung der spartanischen Streitkräfte aus Mittelgriechenland nach der Niederlage von Leuktra geschaffen war, um während des Restes des Jahres 371 und im Jahre 370 die Landschaften Phokis, die beiden Lokris, Aetolien und die Aenianen zum Anschluss und in ein festes Bundesverhältniss zu Theben zu bringen (Diod. XV 57, 1. Xenoph. Hell. VI 5, 23; Agesil. c. 2, 24)³. Auch die Städte von Euböa, Heraklea in Trachis und die Landschaft Malis traten damals bei. Dieser mittelgriechische Bund beruhte unzweifelhaft auf dem Grundsatz der Epimachie⁴, ganz wie der zweite attische See-

¹ 2 X 96.

² a. a. O. 238, Anm. 1.

³ Vgl. Sievers l. l. 249, Grote (Meissner'sche Uebersetzung) V 462, Schäfer a. a. O. 2 I 81, v. Stern a. a. O. 152 ff., Oberhummer Akarnanien im Alterthum S. 127, Swoboda Rhein. Mus. XLIX 328 ff., Beloch a. a. O. II 257/8, v. Scala Staatsverträge des Alterthums S. 145 Nr. 149.

⁴ Dies geht hervor aus Xen. Hell. VII 5, 4: Φωκείς μέντοι οὐκ

bund¹; die Pflicht des Zuzugs trat für ein Bundesglied auf die Anzeige (ἐπαγγελία) Thebens von der Verletzung seines Gebietes ein. Allein auch hier müssen wir eine gewisse Modification in den Satzungen des Bundesrechts annehmen, wie wir sie (a. a. O.) für Athen und seine Bundesgenossen constatiren konnten. Die Thebaner zeigen sich in der Constituirung des mittelgriechischen Bundes als genaue Nachahmer Athens und dessen Seebundes²; nach einer originellen, schöpferischen Idee sucht man bei ihnen vergebens. Wie für den attischen Seebund, so ward auch für den mittelgriechischen Bund ein συνέδριον der Symmachen eingesetzt; der Schluss, den Köhler aus einer Urkunde für dessen Existenz zog³, wird durch die Erwähnung Xenophons Hell. VII 3, 11 — in der Rede, welche die Mörder des Euphron von Sikyon vor der thebanischen Behörde halten — bestätigt: πρὸς δὲ τούτοις ἀναμνήσθητε, ὅτι καὶ ἐψηφίσασθε δήπου τοὺς φυγάδας ἀγωγίμους εἶναι ἐκ πασῶν τῶν συμμαχίδων· ὅστις δὲ ἄνευ κοινοῦ τῶν συμμάχων δόγματος κατέρχεται φυγὰς κτλ. (vgl. auch VII 3, 1 καὶ τοὺς ἄνευ δόγματος ἐκπεπτωκότας μετεπέμψατο; der mittelgriechische Bund hatte also ähnliche Bestimmungen getroffen, wie später das Synedrion des korinthischen Bundes, vgl. Alexanders Schreiben an Chios, Syll. ² n. 150, Z. 10 ff.). Sicherlich werden auch die Thebaner wie die Athener finanzielle Beiträge der Bündner (συντάξεις oder ähnl.) eingehoben haben; dies liegt in der Natur der Sache und lässt sich aus der eben erwähnten Urkunde CIGS. 2418 folgern. Es entsteht nun die weitere Frage, nach welchen Grundsätzen im Jahre 370 der Bund Thebens mit den peloponnesischen Mittelstaaten, nicht bloss Arkadien, sondern auch Argos und Elis — später trat auch Messenien dazu (Xen. Hell. VII 5, 5) —, geschlossen ward (Diod. XV 62, 3)⁴. Es kann keinem Zweifel

ἠκολούθουν λέγοντες, ὅτι συνθήκαι σφίσιν αὐτοῖς εἶεν, εἴ τις ἐπὶ Θήβας τοι, βοηθεῖν· ἐπ' ἄλλους δὲ στρατεύειν οὐκ εἶναι ἐν ταῖς συνθήκαις. Der thebanerfeindliche Xenophon bezeichnet allerdings Thebens Bundesgenossen als ὑπήκοοι (Hell. VI 5, 23).

¹ Vgl. meine Ausführungen im Rhein. Mus. XLIX 340. 344 ff.

² Dass sich die Thebaner in politischer Hinsicht mehrfach an die Athener anlehnten, erkannte bereits Curtius Gr. Gesch. ² III 381, der ihnen dies allerdings zum Lobe zu wenden scheint.

³ Hermes XXIV 643, der auf die Inschrift CIGS. 2418 (= Dittenberger Syll. ² nr. 120) verweist.

⁴ v. Scala a. a. O. S. 147 nr. 152.

unterliegen, dass diese Verbindung ebenfalls auf der Grundlage einer Epimachie beruhte, dass aber dessen Contrahenten auf der einen Seite die peloponnesischen Staaten — wohl nicht als Gesamtheit, sondern es wird jeder Staat für sich einen Vertrag eingegangen sein —, auf der anderen Seite nicht Theben allein, sondern der unter dessen Leitung stehende mittelgriechische Bund waren, weil nur dann die Betheiligung der bundesgenössischen Truppen schon an dem ersten Zuge des Epameinondas im Winter 370/69 zu erklären ist. Wenn daher die Phoker im Jahre 362 ihre Weigerung, in die Peloponnes mitzuziehen, damit motivirten ὅτι συνθήκαι σφίσιον αὐτοῖς εἶναι, εἴ τις ἐπὶ Θήβας ἴοι, βοηθεῖν ἐπ' ἄλλους δὲ στρατεύειν οὐκ εἶναι ἐν ταῖς συνθήκαις, so ist der erste Satz wohl formell richtig und dem ursprünglichen Vertrag entnommen, welcher ihren Beitritt zu dem mittelgriechischen Bund begründete; mit der daraus gezogenen Folgerung drückten sie sich aber um die Thatsache herum, dass sie durch die späteren Verträge eben als Mitglieder des mittelgriechischen Bundes zum eventuellen Zuzug in die Peloponnes verpflichtet waren und denselben bei Gelegenheit der früheren Unternehmungen des Epameinondas auch ohne Anstand geleistet hatten. Durch diese Verträge der peloponnesischen Staaten mit der mittelgriechischen Föderation bildeten sie neben derselben einen weiteren, in lockeren Formen gehaltenen Bund Thebens. Ein solches Verhältniss involvirte, dass keiner der beiden Vertragschliessenden ohne Wissen des Anderen Frieden schloss (vgl. die Aeusserung des Epameinondas bei Xen. Hell. VII 4, 40: τὸ γὰρ ἡμῶν δι' ὑμᾶς εἰς πόλεμον καταστάντων ὑμᾶς ἄνευ τῆς ἡμετέρας γνώμης εἰρήνην ποιέσθαι πῶς οὐκ ἂν δικαίως προδοσίαν τις ὑμῶν τοῦτο κατηγοροίη;), wie dies aus den attischen Verträgen z. B. Thuk. V 47, 4 = CIA. 1, IV n. 46 b, Z. 17 bekannt ist. Schwerlich sind die peloponnesischen Staaten in dem Synedrion der thebanischen Symmachen vertreten gewesen¹. Man könnte zwar versucht sein, dies bei oberflächlicher Betrachtung aus den Worten Xenophons Hell. VII 1, 39, die das Verhalten des Lykomedes bei den Verhandlungen über den von Persien dictirten Frieden (367) schildern, zu folgern: ὁ μὲντοι Ἄρκας Λυκομήδης καὶ τοῦτο ἔλεγε, ὅτι οὐδὲ τὸν σύλλογον ἐν Θήβαις δέοι εἶναι,

¹ Nur für Sikyon, das überhaupt eine besondere Stellung zu Theben einnahm, ist dies vielleicht aus den oben angeführten Worten Xenophons (VII 3, 11) zu schliessen.

ἀλλ' ἔνθα ἂν ἦ ὁ πόλεμος. χαλεπαινόντων δ' αὐτῶ τῶν Θηβαίων καὶ λεγόντων, ὡς διαφθείροι τὸ συμμαχικόν, οὐδ' εἰς τὸ συνέδριον ἤθελε καθίζειν, ἀλλ' ἀπιὼν ὤχετο καὶ μετ' αὐτοῦ πάντες οἱ ἔξ Ἀρκαδίας πρέσβεις; allein hier hat συνέδριον sicherlich eine weitere Bedeutung und ist als Bezeichnung des damaligen Friedenscongresses zu fassen¹. Dafür dass die Peloponnesier eine selbständigere Stellung zu Theben einnahmen² und daher auch das Synedrion nicht beschickten, spricht auch die Thatsache, dass sie bei der Gesandtschaftsreise nach Persien neben dem Gesandten Thebens und des mittelgriechischen Bundes (bekanntlich war es Pelopidas) durch Delegirte vertreten waren (Xen. Hell. VII 1, 33: ἀναβαίνουσι Θηβαίων μὲν Πελοπίδας, Ἀρκαδῶν δὲ Ἀντίοχος ὁ παγκρατιαστής, Ἡλείων δὲ Ἀρχίδαμος ἠκολούθει δὲ καὶ Ἀργεῖος — —, wo jedesfalls der Name des argivischen Gesandten ausgefallen ist, vgl. auch von Stern a. a. O. 249, These 7)³. Auch zur Zahlung von ständigen Bundes-Beiträgen sind die peloponnesischen Symmachten Thebens natürlich nicht herangezogen worden⁴.

Aus dem eben definirten Verhältniss zwischen Theben und den peloponnesischen Mittelstaaten ergibt sich auch, auf welchen Rechtsgrund hin die Intervention der Thebaner im ersten Feldzug des Epameinondas erfolgte: die Spartaner hatten unter Führung des Agesilaos das Gebiet von Arkadien verletzt (Xen. Hellen. VI 5, 10 f.); auch den zweiten Zug in die Peloponnes trat Epameinondas auf Bitte der Verbündeten Thebens an (Diod. XV 68, 1). Man sieht aber gleich, wie sich der dritte Zug des Epamei-

¹ Für diese Bedeutung des Wortes vgl. Busolt Jahrb. f. cl. Philol. Suppl. VII 775 ff.

² Auch das von Lykomedes bewirkte Bündniss Arkadiens mit Athen kommt dafür in Betracht; so sehr es dem Geiste der Verbindung Arkadiens mit Theben entgegengesetzt war, ein rechtliches Hinderniss stand ihm nicht im Wege.

³ Das weitere Factum, dass Gesandte von Arkadien nach Theben gingen (Xen. Hell. VII 4, 35. 39), wäre mit einer Vertretung im Synedrion nicht unverträglich, da dies auch im attischen Seebund vorkam (cf. Rhein. Mus. XLIX 337³).

⁴ Die thebanischen Besetzungen in Tegea und einigen anderen Städten wurden wohl im Einvernehmen mit den Arkadern zum Schutz gegen Sparta gehalten; so viel wird Du Mesnil a. a. O. 328 ff. zuzugeben sein, der annimmt, dass Theben allem Anschein nach keine Besetzungen in den verbündeten Städten hielt. Ueber ähnliche Verhältnisse im korinthischen Bund vgl. Kaerst, Rh. Mus. N. F. LII 539.

nondas (wahrscheinlich 367) von der ursprünglichen Absicht mit der das Bündniss geschlossen war, entfernte; er erfolgte gewiss nicht auf ein Ansuchen der peloponnesischen Bündner hin, denn er war gegen sie gerichtet, und bezweckte durch den Gewinn Achaias einen festen Stützpunkt auf der Halbinsel für Theben zu erwerben (Xen. Hell. VII 1, 41). Die überwältigende Autorität, welche Epameinondas besass; zeigt sich darin, dass trotzdem dieses Unternehmen nicht den ursprünglichen Bestimmungen der Verträge entsprach, dennoch die peloponnesischen Bundesgenossen ihm ohne Weigern Zuzug leisteten. Es ist daher vollständig richtig, wenn Du Mesnil¹ den dritten Zug des Epameinondas als einen Wendepunkt in dem Streben Thebens nach der Hegemonie ansieht. Diese Wandlung in der thebanischen Politik offenbart sich auch darin, dass Theben damals den Versuch machte, in Achaia nicht einen Bundesgenossen ἐπὶ τοῖς ἴσοις καὶ ὁμοίοις zu gewinnen, sondern sich eine unterthänige Landschaft zu schaffen, Xen. Hellen. VII 1, 42: ἐδυναστεύει ὁ Ἐπαμεινώνδας . . . ἀλλὰ πιστὰ λαβὼν παρὰ τῶν Ἀχαιῶν ἢ μὴν συμμαχοῦς ἔσεσθαι καὶ ἀκολουθήσειν ὅποι ἂν Θηβαῖοι ἡγῶνται, οὕτως ἀπῆλθε οἴκαδε². Eine vollständige Analogie dazu bietet der Vertrag, welchen Alexander von Pherai im Jahre 363³ mit Theben abschliessen musste, Plut. Pelop. c. 35: ἠνάγκασαν . . . ὁμοῖαι δὲ αὐτόν (Ἀλέξανδρον), ἐφ' οἷς ἂν ἡγῶνται Θηβαῖοι καὶ κελεύσωσιν ἀκολουθήσειν, und schon früher (368) die Zugeständnisse, welche Ptolemaios von Makedonien (der Alorit) Pelopidas machte, Plut. Pelop. c. 27 (Πτολεμαῖος) ὡμολόγησε . . . Θηβαίοις δὲ τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν ἔξειν καὶ φίλον· ὁμήρους δ' ἐπὶ τούτοις τὸν υἱὸν Φιλόξενον ἔδωκε καὶ πεντήκοντα τῶν ἐταίρων; allein es ist nicht zu vergessen, dass es sich hier um zwei Landschaften handelt, welche, besonders Makedonien, an der Peripherie der griechischen Welt lagen und dass das Verhältniss der Unterthänigkeit beidemale Usurpatoren oder Tyrannen auferlegt ward. Die Ansicht von Curtius⁴, dass Korinth und Phlius in dem Frieden mit Theben (366 oder 365) sich zur Heeresfolge verpflichteten,

¹ Sybels Histor. Zeitschrift IX (1863), 325 ff. 327.

² Ueber ein solches Verhältniss und dessen Unterschied zur Epimachie vgl. Rhein. Museum XLIX 344, Anm. 2; den dort angeführten Stellen ist Thuk. III 75, 1 hinzuzufügen.

³ Köhler, Hermes XXIV 638.

⁴ Griech. Gesch. ² III 359.

ermangelt nicht bloss jedes Beweises, sondern steht auch direkt in Widerspruch mit Xenophons Angaben (Hellen. VII 4, 10).

Mit dieser Umschreibung der von den Verbündeten zu leistenden Hülfe ist aber auch der ursprüngliche Zweck des ersten Zuges gegeben, welchen Epameinondas in die Peloponnes antrat; er bestand darin, die Arkader gegen den von Seiten Spartas geschehenen Angriff zu vertheidigen¹. Diese Aufgabe war mit dem Anlangen des Epameinondas vor Mantinea bereits erfüllt, da Agesilaos auf die Kunde von dem Herannahen der Thebaner den Rückzug angetreten hatte (Xen. Hellen. VI 5, 20 ff.). Alles Folgende, die Offensive gegen Sparta, die Wiederherstellung von Messenien usw. war bereits ein Ueberschreiten der Epameinondas anvertrauten Aufgabe und lag auch ursprünglich gar nicht in seinem Plan; erst die eindringlichen Vorstellungen der Arkader und der übrigen Verbündeten bewogen ihn zum Einfall in Lakonien (Xen. Hell. VI 5, 23 ff.)². Es ist nun in jedem Fall vorauszusetzen, dass Epameinondas bei seinem Ausmarsch in die Peloponnes durch Volksbeschluss von Seiten der Boioter eine Instruction mitgegeben ward, welche die von ihm durchzuführende Aufgabe näher bestimmte; wie solche Instructionen für Feldherren lauteten, ersehen wir am Besten aus den Beschlüssen der Athener vor Beginn des sicilischen Krieges (Thuk. VI 8, 2 ἐψηφίσαντο

¹ Dies sagt auch Appian a. O. ἐξέπεμψαν δὲ αὐτοὺς οἱ Θηβαῖοι στρατὸν ἐκάστῳ δόντες, ἐπικουρεῖν Ἀρκάσι καὶ Μεσσηνίοις πολεμουμένοις ὑπὸ Λακωνῶν; doch verzichte ich darauf, aus seinen Worten eine Stütze für meine Ansicht herzuholen.

² Vgl. auch was, wenn gewiss auch übertreibend, Plut. Pelop. c. 24, Appian Syr. c. 41, Corn. Nep. Ep. c. 7, 4 über den anfänglichen Widerstand der Amtsgenossen des Epameinondas und Pelopidas gegen diese Erweiterung gesagt ist. Die Ansicht von Curtius ² III 328, dass Epameinondas sicherlich von Anfang an den Angriff auf Sparta im Auge hatte, ist ebenso problematisch als die von ihm (² III 330) und Anderen (Meissner a. a. O. S. 337, Vater in Seebodes Neuen Jahrb. f. Philol. Suppl. VIII 361, Grote *Hist. of Gr.* ² IX 442) geäußerte Anschauung, dass die Herstellung Messeniens die wichtigste Absicht des Epameinondas gewesen sei, als er den Zug in die Peloponnes antrat. Pausanias' Angabe (VIII 8, 10. IX 14, 4), dass die Zusammensiedelung Mantineas durch Epameinondas bewirkt wurde, ist wie v. Stern a. a. O. 156. 157 zeigte, ungeschichtlich; die Sendung des Pammenes, um den Bau von Megalopolis vor den Spartanern zu schützen (Paus. VIII 27, 2), gehört in spätere Zeit (Niese, Hermes XXXIV 527 ff.).

ναὺς ἐξήκοντα πέμπειν ἐς Σικελίαν καὶ στρατηγούς αὐτοκράτορας Ἀλκιβιάδην τε τὸν Κλεινίου καὶ Νικίαν τὸν Νικηράτου καὶ Λάμαχον τὸν Ξενοφάνους, βοηθοὺς μὲν Ἐγεσταίοις πρὸς Σελιουντίους, ζυγκατοικίσαι δὲ καὶ Λεοντίους, ἣν τι περιγίγνηται αὐτοῖς τοῦ πολέμου, καὶ τᾶλλα τὰ ἐν τῇ Σικελίᾳ πράξει ὅπη ἂν γινώσκωσιν ἄριστα Ἀθηναίοις), wenn auch hier die Sachlage durch die Verleihung der Autokratie an die Strategen eine gewisse Modification erlitt, die sich in dem letzten Satze ausdrückt (cf. Thuc. VI 26, 1). Ueber den Inhalt der Epameinondas ertheilten Instruction kann kein Zweifel bestehen: sie wird dahin gelautet haben, das Territorium der Arkader gegenüber dem Angriff der Spartaner zu sichern¹. Diese Instruction hatte Epameinondas durch die Erweiterung des Feldzuges wissentlich verletzt; seine Collegen waren dadurch, dass sie sich seinen Absichten unterordneten — mag nun die Nachricht über ihren zu Anfang geäußerten Widerstand richtig sein oder nicht — seine Mitschuldigen geworden; und dass die Auffassung, Epameinondas habe ihre Schuld auf sich nehmen können, unzulässig ist, erkannten wir bereits. Um meine Ansicht endgültig zu formuliren, so glaube ich also, dass Epameinondas und seine Amtsgenossen nicht wegen Bekleidung der Boiotarchie über die gesetzliche Frist hinaus sondern wegen eigenmächtiger Ueberschreitung der ihnen durch Volksbeschluss gestellten Aufgabe in Anklagezustand versetzt wurden. Ueber das Nähere des Verfahrens ist natürlich nichts auszumachen, ob es ein Rechenschaftsprocess war² oder die Sache in der Weise wie in Athen bei der Epicheirotone oder durch eine Eisangelie durchgeführt ward; es wird wohl in Theben ähnliche Processformen gegeben haben. Man wäre versucht zu Gunsten meiner Auffassung auch die Vertheidigungsrede vor den Richtern herbeizuziehen, welche Epameinondas von unserer Ueberlieferung (Plut. Apophth. Ep. c. 23. Aelian V. H. XIII 42. Corn. Nep. Ep. c. 8. Appian I. 1.) in den Mund gelegt wird, da er in ihr mit keinem Worte auf den angeblichen Anklagepunkt, die

¹ Sie wird daher mutatis mutandis am ehesten der den nach Korkyra 433 gesandten attischen Feldherren gegebenen Instruction entsprochen haben, Thuc. I 45, 3: προεῖπον δὲ αὐτοῖς μὴ ναυμαχεῖν Κορινθίοις, ἣν μὴ ἐπὶ Κέρκυραν πλέωσι καὶ μέλλωσιν ἀποβαίνειν ἢ ἐς τῶν ἐκείνων τι χωρίων· οὕτω δὲ κωλύειν κατὰ δύναμιν. Eine andere Instruction Thuc. I 57, 6.

² Dies nehmen Curtius (² III 334) und Grote (³ IX 459 an (auch Beloch a. a. O. II 266 für den späteren Zeitpunkt).

Verlängerung der Boiotarchie, erwidert; allein es ist mehr als zweifelhaft, ob in diesen Worten des Epameinondas ein Körnchen Wahrheit steckt. Dagegen möchte ich das Strafmass nicht anzweifeln, da unsere Quellen einstimmig berichten, dass Epameinondas und seine Collegen im Fall der Verurtheilung die Todesstrafe zu erleiden hatten. Nur ist die Sache dahin zu fassen, dass dieselbe auf die Verletzung des Volksbeschlusses gesetzt war, welcher die Instruction der Feldherren festsetzte; wie häufig solche Strafformeln unseren Psephismen angehängt sind, weiss jeder Kenner der griechischen Inschriften. Man sieht aber zugleich, wie wenig Aussicht auf Erfolg die gegen Epameinondas erhobene Anklage von Anfang an hatte; in der That kam es zu seinem Freispruch mit Acclamation. Des sensationellen Charakters, welchen die Tradition dem Processe zu verleihen bemüht ist, wird dieser Vorgang dadurch noch mehr entkleidet. Andererseits erhält Bauer auch bei unserer Auffassung Recht, wenn er auf die Grenzen hinweist¹, welche Epameinondas wie jedem Feldherrn eines griechischen Freistaates durch die politischen Einrichtungen gezogen waren.

Die Erhebung einer solchen Anklage gegen Epameinondas nach einem Feldzug, von dem er mit so glänzendem Erfolg heimgekehrt war, ist nur dann begreiflich, wenn es in Theben eine nicht unverächtliche Friedenspartei gab, welche der von Epameinondas und Pelopidas vertretenen Expansionspolitik widerstrebte. Die Neueren sind meistens geneigt, die Epameinondas gemachte Opposition zu unterschätzen — Erfolg hatte sie auch nicht viel² — und ihr selbstsüchtige Motive beizulegen; dagegen wandte sich bereits Grote, wenigstens was einen Punkt von Epameinondas' Staatsleitung anlangt³. Auch dafür ist die Epameinondas ver-

¹ *Histor. Zeitschr.* N. F. XXIX (1890), 272 ff. und in *Iw. Müllers Handbuch* ² IV 2, 1, S. 411.

² Wenn meine Annahme über die Epameinondas ertheilte Instruction und deren Inhalt das Richtige trifft, so könnte man allerdings behaupten, dass die grösseren kriegerischen Verwickelungen abgeneigte Partei in Theben damals noch so stark war, um eine Beschränkung der dahin abzielenden Richtung durchzusetzen. Aber damit, dass Theben überhaupt ein Bündniss mit den peloponnesischen Staaten einging, war die künftige Bahn seiner Politik bereits deutlich vorgezeichnet; und die Ergebnisse, welche Epameinondas von seinem ersten Zuge heimbrachte, und das Scheitern der wider ihn erhobenen Anklage werden seinen Bestrebungen das entschiedene Uebergewicht unter seinen Mithürgern verschafft haben.

³ *Hist. of Greece* ² X 65.

herrlichende Ueberlieferung massgebend geworden, in welcher der Führer der Opposition, Menekleidas, schlecht genug wegkommt und als das Muster eines schlimmen Demagogen erscheint¹. Die moderne Geschichtschreibung schildert ihn in den gleichen Farben². Der Widerstand, welchen er Epameinondas' Politik entgegensetzte, wird von der Tradition durchaus im Lichte einer factiösen Opposition geschildert; allein es ist sehr fraglich, ob sie damit Recht hat. Aus Cornelius Nepos Epamin. c. 5, 3, dem wir in diesem Punkt wohl-Glauben schenken dürfen, geht hervor, dass Menekleidas Vertreter der Friedenspartei war; neben dieser wird es noch eine ultrademokratische Opposition gegeben haben, welcher Epameinondas zu wenig weit ging, wie der Ausgang des dritten Zugs in die Peloponnes und der Verlust von Achaia zeigt (Xen. Hell. VII 1, 43)³. Die Sympathie des Menekleidas für den Frieden erscheint natürlich auch im Lichte der Gebässigkeit gegen Epameinondas (Corn. Nep. a. O.: *hortari solebat Thebanos, ut pacem bello anteferrent, ne illius imperatoris opera desideraretur*). Dass es aber sehr ernste und gewichtige Beweggründe gab, welche gegen die kriegerische Politik der thebanischen Führer sprachen, diese Erkenntniss ist weder den antiken Panegyrikern des Epameinondas noch ihren modernen Nachtretern aufgegangen. Die Belastung, welche sie während des Decenniums von der Schlacht von Leuktra bis zu derjenigen von Mantinea den Thebanern in militärischer und finanzieller Beziehung auferlegte, ist eine ganz ausserordentliche und gewiss nicht leicht zu ertragende gewesen. Die Frage, woher Boiotien — ein Staat, der weder durch Handel noch durch Industrie hervorragend war — damals die Mittel zu seinen häufigen kriegerischen Unternehmungen nahm, wird von den Neueren meist übergangen⁴ und ist in der That nicht leicht zu beantworten. Ein Theil wenigstens der Auslagen wird durch

¹ Plut. Pelop. c. 25; Praec. ger. r. p. 805 C, Corn. Nep. Ep. c. 5.

² Besonders Curtius ² III 271. 334 und Pomtow l. l. 77 ff. 88. 92. Aber auch Beloch (GG. II 266) fasst ihn als das Haupt der radicalen Demokratie auf.

³ R. Weil (Zeitschrift für Numismatik VII 374, 1) hat Menekleidas mit Unrecht dieser Partei zugezählt. — Neben der Partei des Menekleidas und der radicalen Demokratie gab es noch eine extreme oligarchische Partei, wie der Ausgang von Orchomenos zeigt (Diod. XV 79, 3 ff.).

⁴ Nur von Pomtow a. a. O. 102 und Du Mesnil a. a. O. 341 wurde sie gelegentlich gestreift.

die Beiträge seitens der Glieder des mittelgriechischen Bundes gedeckt worden sein; es ist aber nicht zu vergessen, dass unter diesen nur die Städte von Euböa als finanziell kräftig in Betracht kommen konnten¹. Vielleicht lässt sich von da aus auch den vieldiscutirten maritimen Plänen des Epameinondas, seiner See-Unternehmung des Jahres 364, ein neuer Gesichtspunkt abgewinnen. Dass ihre Hauptabsicht die Bekämpfung Athens, die Sprengung des Seebundes war, ist unbestritten. Ernst von Stern glaubte², dass Epameinondas damit auch den Zweck verband, Theben zu einer Handelsmacht umzugestalten und ihm damit neue Hilfsquellen zu eröffnen, welche Ansicht Busolt treffend zurückwies³. Wohl aber kann man darauf hinweisen, dass Theben mit dem dauernden Gewinn so bedeutender Städte, wie Rhodos, Byzanz, Chios als Bundesgenossen auch in finanzieller Hinsicht eine Stärkung erfahren hätte.

Prag.

Heinrich Swoboda.

¹ Immerhin ist es möglich, dass die Kosten für die Feldzüge in der Peloponnes von den dortigen Verbündeten Thebens getragen wurden. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in dem Vertrage des Jahres 420 zwischen Athen und den peloponnesischen Mittelstaaten (CIA. IV 1, 46 b, z. 22 ff. = Thuk. V 47, 6).

² a. a. O. 216 ff.

³ Philol. Anzeiger XVI 341.